

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der Fa. ReAuTec GmbH Stand Juni 2007

§ 1 Leistungserbringung

1.1 ReAuTec wird die beauftragten Dienste gemäß der Aufgabenstellung nach dem allgemeinen Stand der Technik erbringen.

1.2 Der Kunde wird ReAuTec dabei die notwendige Unterstützung gewähren und die notwendigen Informationen und Mittel unverzüglich bereitstellen.

1.3 Der Kunde wird einen Ansprechpartner benennen, dieser kann kurzfristige Entscheidungen treffen oder herbeiführen.

1.4 Für die Erbringung von Softwareleistungen gelten die Vertragsbedingungen für die Erstellung von Software / Dokumentation der Fa. ReAuTec GmbH.

§ 2 Dauer, Kündigung

2.1 Der Vertrag endet,

a) wenn bestimmte Arbeiten beauftragt waren, mit deren Abschluss. Beide Parteien stellen das fest.

b) wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit läuft, durch Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

3.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der ReAuTec. Auch wenn die Ware in eine Anlage eingebaut wurde gilt der verlängerte Eigentumsvorbehalt.

3.2 Während des Eigentumsvorbehalts, darf die Ware nicht verpfändet oder sicherheitsübereignet werden.

§ 4 Vergütung, Zahlungen

4.1 Soweit nach Aufwand vergütet wird, richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach den bei ReAuTec üblichen Sätzen. Wegezeiten werden zu 100 % als Arbeitszeiten berechnet. ReAuTec kann monatlich abrechnen. ReAuTec hält die täglichen Arbeitszeiten unter Angabe der bearbeiteten Position des Auftrags und der Art der Tätigkeit schriftlich fest und lässt auf Kundenwunsch monatlich abzeichnen. Der Kunde kann jederzeit Einsicht in die Unterlagen verlangen.

4.2 Reisekosten sind auch bei Festpreisen gesondert zu vergüten.

4.3 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug frei Zahlungsstelle ReAuTec zu leisten.

4.4 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.5 Es gilt jeweils die aktuelle Preisliste / Stundensatzanlage von ReAuTec.

§ 5 Arbeitsort

5.1 Die Arbeiten werden in dem Maße, wie das für deren ordnungsgemäße Erledigung erforderlich ist, beim Kunden, sonst bei ReAuTec durchgeführt. Soweit die Arbeiten beim Kunden durchgeführt werden, erhält ReAuTec ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel. Reise- und Verpflegungsmehraufwendungen werden entsprechend der bei ReAuTec üblichen Sätzen ersetzt.

§ 6 Rechte an den Ergebnissen

6.1 Der Kunde darf die Ergebnisse für eigene Zwecke verwenden. ReAuTec darf die Ergebnisse nicht verwenden, soweit § 7 entgegensteht.

§ 7 Haftung von ReAuTec auf Schadensersatz

7.1 Schadensersatzansprüche gegen ReAuTec (einschl. dessen Erfüllungsgehilfen) setzen voraus, dass

a) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von ReAuTec vorliegt,

b) Vertraglich zugesicherte Eigenschaften fehlen,

c) ReAuTec eine Leistung zusagt, die zu erbringen ReAuTec von vornherein überhaupt nicht möglich war (anfängliches Unvermögen im Sinne des Gesetzes), oder

d) bei leichter Fahrlässigkeit eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt worden ist.

Schadensersatzansprüche nach d) sind pro Schadensereignis auf den Auftragswert begrenzt; die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Der Kunde kann eine weitergehende Haftung gegen Zahlung eines Risikozuschlags verlangen. Die Einschränkung nach d) gilt nicht, wenn die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von ReAuTec gedeckt sind. ReAuTec verpflichtet sich, die bei Vertragsschluss bestehende Deckung für Vertragsdauer beizubehalten.

7.2 ReAuTec haftet nicht für Schäden, die durch Mitarbeiter des Kunden oder von fremden Unternehmen verursacht werden, auch dann nicht, wenn ReAuTec als "Montageleiter", "Leitmonteur" oder "Bauleiter" o.ä. diese Arbeiten beaufsichtigt.

7.3 Kommt ReAuTec in Verzug, so kann der Kunde – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – für jede Woche eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Wertes derjenigen Leistungen verlangen, die nicht genutzt werden können, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes.

§ 8 Vertraulichkeit

8.1 ReAuTec verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und von schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung dieses Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

8.2 ReAuTec verpflichtet Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.

8.3 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung bezieht sich nicht auf Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf Programmerstellung beziehen oder auf Daten, die ReAuTec bereits bekannt waren oder außerhalb dieses Vertrages bekannt waren oder bekannt werden.

8.4 ReAuTec darf den Namen des Kunden und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung in eine Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Werbehinweise auf den Kunden werden vorab mit ihm abgesprochen.

8.5 Angebote, Konzeptionen, Zeichnungen und andere Unterlagen der ReAuTec unterliegen dem Urheberrecht und dürfen ohne schriftliche Zustimmung Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden.

§ 9 Schriftform, Gerichtsstand

9.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.

9.2 Gerichtsstand ist 57072 Siegen (Deutschland).

9.3 Es gilt deutsches Recht.

§ 10 Salvatorische Klausel

10.1 Sollten einzelne der vorstehenden Klauseln rechtlich unwirksam sein, so behalten die Bedingungen im übrigen dennoch ihre Gültigkeit. An Stelle der unwirksamen Klauseln tritt dann die gesetzliche Regelung. Besteht keine gesetzliche Regelung, so sind die Parteien verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem mit der unwirksamen Klausel beabsichtigten wirtschaftlich verfolgten Zweck am nächsten kommt.